

Bayerischer Landtag  
Maximilianeum  
81627 München

Datum:

## **Petition an den Bayerischen Landtag**

### **Persönliche Daten**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Stadt: \_\_\_\_\_

### **Der bayerische Landtag möge**

1. den Zukunftsrat der bayerischen Staatsregierung neu besetzen,
2. sich von den Positionen des Zukunftsrates betreffend den ländlichen Raum im Allgemeinen und den Regierungsbezirk Oberfranken im Speziellen klar distanzieren,
3. die vorgesehene Stimmkreisneueinteilung mit der Folge des Wegfalls eines Stimmkreises in Oberfranken nicht vornehmen.

### **Begründung:**

zu 1.

Dem 22-köpfigen Zukunftsrat der bayerischen Staatsregierung gehören derzeit allein 15 Persönlichkeiten aus Oberbayern an, wohingegen Oberfranken, Niederbayern und Schwaben überhaupt nicht vertreten sind. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Interessen der ländlichen Regionen nicht oder nur kaum in den Bericht eingeflossen sind. Die bayerische Staatsregierung ist aufgefordert, das Gremium neu zu besetzen und dabei auf eine ausgewogene Beteiligung aller Landesteile zu achten.

zu 2.

Es ist inakzeptabel, nur die Großstädte als zukünftige Leistungszentren im Freistaat zu definieren, sie gezielt zu fördern und den Rest des Landes als Erholungsraum und freie Natur anzusehen. Vielmehr müssen auch die Städte und Gemeinden außerhalb der „Leistungszentren“ im Erhalt ihrer Wirtschaftskraft und vor allem der Arbeitsplätze gestärkt werden.

Mit den Vorschlägen des Zukunftsrats würden große Teile Oberfrankens oder auch Niederbayerns von der zukünftigen Entwicklung in Bayern abgehängt. Die ländlichen Regionen Ost- und Nordbayerns sind aber keineswegs nur Erholungsregionen für die Bewohner der sog. Leistungszentren. Im Gegenteil steht auch im ländlichen Raum ein nicht zu unterschätzendes ökonomisches und gesellschaftlich-kulturelles Potenzial zur Verfügung. Der ländliche Raum ist keine Restgröße der Metropolen, sondern eine leistungsfähige Alternative.

Die bayerische Staatsregierung ist aufgefordert, die strukturschwachen Regionen in Bayern nachhaltig zu fördern und zu stärken. Es muss endlich erreicht werden, dass in allen Landesteilen gleichwertige (und nicht nur „annähernd gleichwertige“) Lebensbedingungen herrschen.

zu 3.

Mit der geplanten Stimmkreisreform soll Oberfranken einen Stimmkreis verlieren. Es ist vorgesehen die bisherigen Stimmkreise Wunsiedel und Kulmbach mittels eines Korridors mehrerer Gemeinden des Landkreises Bayreuth zu einem neuen Stimmkreis zu verschmelzen.

Es ist richtig, dass der Regierungsbezirk Oberfranken stetig an Einwohnern verloren hat. Die Verringerung der Zahl der Einwohner speziell in Oberfranken ist vor allem das Ergebnis der Vernachlässigung des ländlichen Raums durch die Staatsregierung.

Der Verlust eines Stimmkreises in Oberfranken würde die politische Vertretung des Regierungsbezirks im Landtag deutlich schwächen. Gerade das strukturschwache Oberfranken braucht aber nicht weniger sondern mehr Einfluss in München. Man muss sich zudem - insbesondere angesichts der großen Fläche des angedachten neuen Stimmkreises - die Frage stellen, ob eine angemessene Repräsentation der oberfränkischen Bürger überhaupt noch möglich wäre.

Die Verschiebung der Zahl der Mandate zwischen den Wahlkreisen Oberfranken, Oberpfalz und Oberbayern ist verfassungskonform aber rechtlich nicht zwingend.

Unstrittig ist, dass auf der Basis der vorliegenden Einwohnerzahlen und der Vorschrift des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 Landeswahlgesetz (LWG) wegen der dort normierten strikten Bevölkerungsproportionalität je Wahlkreis Änderungen der Verteilung der 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise geboten sind. Falls sich die Tendenz der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung in den sieben Wahlkreisen verstetigen sollten, müsste damit gerechnet werden, dass langfristig die Metropolregionen München und Nürnberg weiter an Gewicht im Bay. Landtag gewinnen, der ländliche Raum hingegen zusehends an Einfluss verlieren würde.

In der Bayerischen Verfassung (BV) ist nicht explizit geregelt, wie die in Art. 13 Abs. 1 genannten 180 Landtagsmandate auf die Wahlkreise zu verteilen sind. Auch Art. 14 Abs. 1 BV schreibt nicht zwingend vor, die 180 Mandate ausschließlich nach dem Kriterium der strikten Proportionalität der deutschen Hauptwohnbevölkerung in den sieben Wahlkreisen zu verteilen.

Eine Verschiebung der Zahl der Mandate zu Lasten des ländlichen Raumes ist nicht akzeptabel. Die vorgesehene Stimmkreisreform ist in dieser Form daher nicht vorzunehmen. Vielmehr sollte geprüft werden, ob die strikte Bindung an die Entwicklung der Bevölkerung in den Wahlkreisen gelockert werden kann und auch auf der Ebene der Wahlkreise Abweichungen, wie sie bei den durchschnittlichen Einwohnerzahlen der Stimmkreise gemäß Art. 5 Abs. 1 LWG toleriert werden, zugelassen werden können.

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_